

## Nachbarschaftsschulverband Herrenberg -Deckenpfronn

---

### **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)**

**vom 7. Februar 2002**

Aufgrund des § 31 des Schulgesetzes (SchG) i.d.F.v. 1.8.1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.7.2000 (GBl. S. 533) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 Nr. 6, 13 Abs. 1 sowie 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F.v. 16.9.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 16.7.1998, (GBl. S. 418) hat die Verbandsversammlung am 7. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verbandssatzung des Nachbarschaftsschulverbandes Herrenberg-Deckenpfronn**

Die Satzung des Nachbarschaftsschulverbandes Herrenberg-Deckenpfronn vom 25.2.1977, zuletzt geändert am 17.02.1994 öffentlich bekanntgemacht im Gäubote am 26.02.1994 der Gemeinde wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Unbeschadet seiner aus dem Zweckverbandsgesetz und der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeit ist der Verbandsvorsitzende zur Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Beträgen bis zu 5.000.-- Euro zuständig.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verband erhebt eine Kapitalumlage, wenn er zur Erfüllung seiner Aufgaben Vermögensgegenstände erwerben, neu schaffen, erweitern oder vollständig erneuern muß und der Umlagebedarf dafür auf mindestens 10. 000.-- Euro veranschlagt ist. Bei geringen Beträgen wird der Finanzbedarf zusammen mit der Betriebskostenumlage nach § 9 Abs. 1 erhoben.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.02.1977, zuletzt geändert am 01.12.1988, öffentlich bekanntgemacht im Gäubote am 16.12.1988, wird wie folgt geändert:

1 § 1 erhält nach der Überschrift folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |            |
|--|------------|
| bis zu 3 Stunden                         | 16.-- Euro |
| von mehr als 3 bis 6 Stunden             | 29.-- Euro |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 36.-- Euro |

- (3) Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld je Sitzung von 16.-- Euro.  
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag und bei ganztägigen Sitzungen (mehr als 6 Stunden) wird das doppelte Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen der Verbandsversammlung wird nur ein Sitzungsgeld entrichtet.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2002 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Herrenberg, den 8.2.2002

Dr. Volker Gantner  
Verbandsvorsitzender

